



Kantonsschule Alpenquai Luzern
Alpenquai 46–50
6005 Luzern
Telefon 041 349 70 00
info.ksalp@edulu.ch
www.ksalpenquai.lu.ch

Regelung für die zweisprachige Maturität in Englisch

1. Angebot einer zweisprachigen Maturität

Die Kantonsschule Alpenquai Luzern bietet ihren Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit an, eine zweisprachige Maturität gemäss Artikel 18¹ der MAR (Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen) zu erlangen.

Das Angebot einer zweisprachigen Maturität richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die zusätzlich zu ihrer normalen Ausbildung bis zur Matura einen vertieften Umgang mit einer Zweitsprache haben möchten. Die zweisprachige Maturität wird Schülerinnen und Schülern des Langzeitgymnasiums angeboten.

2. Zweitsprache

Bei der Wahl eines der Schwerpunktfächer

- Latein, Italienisch, Spanisch oder Musik
(bei diesen Fächern muss eine 1. und eine 2. Priorität angegeben werden)²
- Biologie und Chemie
- Bildnerisches Gestalten
- Wirtschaft und Recht

kann als Zweitsprache Englisch gewählt werden.

Das Schwerpunktfach Physik und Anwendungen der Mathematik kann nicht mit der zweisprachigen Maturität kombiniert werden.

3. Immersionsfächer

Folgende Fächer werden in Englisch unterrichtet (Immersionenfächer):

- Geschichte: 3.–6. Klasse
- Mathematik: 3.–6. Klasse
- Physik: 4.–6. Klasse
- Biologie: 3., 4. und 6. Klasse

Änderungen vorbehalten.

4. Dauer des zweisprachigen Unterrichts

Der Unterricht in der Zweitsprache dauert vier Jahre, von der dritten Klasse bis zur Maturitätsprüfung.

5. Stundendotation

Für die Erlangung der zweisprachigen Maturität müssen mindestens 600 Lektionen in der Zweitsprache stattfinden. Maximal können 50% der erteilten Lektionen in der Zweitsprache stattfinden.

¹ MAR, Artikel 18: Die von einem Kanton nach eigenen Vorschriften erteilte zweisprachige Maturität kann ebenfalls anerkannt werden.

² Welche Schwerpunktfächer geführt werden, wird aufgrund der Anmeldezahlen entschieden.

6. Aufnahmebedingungen

Der Entscheid über eine Aufnahme erfolgt aufgrund des Leistungsstands am Ende des ersten Semesters der zweiten Klasse. Massgebend sind die Zeugnisnoten. Für die Selektion ist primär der Gesamtdurchschnitt der promotionsrelevanten Fächer massgebend; sekundär wird die Wahl des Schwerpunktfachs und/oder die Empfehlung der Klassenkonferenz berücksichtigt. Der Durchschnitt muss mindestens 4.5 betragen. In der Regel handelt es sich um zwei Klassen mit maximal 24 Plätzen. Den endgültigen Entscheid fällt die Schulleitung.

7. Aufnahmeentscheid

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Es besteht kein Anspruch auf die zweisprachige Maturität.

Gegen Entscheide der Schulleitung im Zusammenhang mit der zweisprachigen Maturität kann gemäss § 57 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung Beschwerde geführt werden.

8. Verpflichtung

Die Anmeldung verpflichtet zum Besuch der Klasse mit zweisprachiger Maturität bis zur Matura. Über Ausnahmen, zum Beispiel bei Nichtpromotion, entscheidet die Schulleitung.

9. Einstieg nach der dritten Klasse

Ein Einstieg nach Beginn der dritten Klasse ist nur in Ausnahmefällen möglich. Der Schüler/die Schülerin muss sich über eine entsprechende Vorbildung im gymnasialen Immersionsunterricht ausweisen.

10. Lehrplan und Promotion

Für die Immersionsfächer gilt der Lehrplan der Schule. Für die Promotion gilt die Regelung der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung.

11. Maturitätsprüfungen

Die Maturaprüfung im Fach Mathematik wird schriftlich und mündlich in Englisch abgenommen. Allfällige weitere bis zur Matura unterrichtete Immersionsfächer können in Absprache mit der Maturitätskommission ebenfalls mit einer Prüfung oder Teilprüfung in Englisch abgeschlossen werden.

12. Eintrag ins Maturitätszeugnis

Nach erfolgreich bestandener Matura wird den Schülerinnen und Schülern des zweisprachigen Lehrgangs der eidgenössisch anerkannte Vermerk³ mit folgendem Wortlaut ins Maturitätszeugnis eingetragen:

«Zweisprachige Matura: Zweitsprache Englisch in den Immersionsfächern ...»

letzte Anpassung 20.11.2018
Schulleitung

³ gemäss MAR, Artikel 20, Absatz 1, Buchstabe h